



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Gegen Empfangsbekanntnis

Federal-Mogul Friedberg GmbH
Engelschalkstr. 1
86316 Friedberg

Immissionsschutz - staatliches Abfallrecht

Aktenzeichen: 43-1711-1/01.10

Ansprechpartner: Birgit Funk
Zimmer: 2
Telefon: 08251 92-342
Telefax: 08251 92-480 560
E-Mail: birgit.funk@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 20. Dezember 2018

Immissionsschutzrecht

Antrag: Wesentliche Änderung der Galvanik nach § 16 BImSchG - Errichtung und Betrieb einer neuen Entchromungsanlage

Betreiber: Federal-Mogul Friedberg GmbH, vertreten durch Herrn Peter Kienast, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg

Anlage: Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren - Galvanik (Nr. 3.10.1. der 4. BImSchV)

Standort: Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg, erhält nach den in Nr. 2 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 20.12.2018 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – Galvanik.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen und Anlagenteile:

- Errichtung und Betrieb einer Entchromungsanlage für Kolbenringe und Verchromungswerkzeuge in einem Teilbereich der Halle 6



- Errichtung und Betrieb einer Abluftanlage für die Entchromungsanlage mit Radial-Ventilator, Tropfenabscheider, 3- Zonen-Gaswäscher und Abluftkamin.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde.

2. Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20.12.2018 versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Registerübersicht	001
Genehmigungsantrag	002-003
Antragsbeschreibung	004-015
Grundriss M 1:100, Lageplan M 1:1000	016
Westansicht und Querschnitt M 1:100	017
Flurkarte M 1:1000	018
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	019-021
MSR-Schema der Entchromungsanlage	022
Technologieplan 2 der Entchromungsanlage	023
Technologieplan 1 der Entchromungsanlage	024
Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe	025-110
Abluftauslegung, Abluftvolumenströme	111
Dachaufsicht mit Abluftemittenten der Galvanik	112
Fließschemen zur Ermittlung der WGK	113-114
Screening-Papier zur allg. UVP-Vorprüfung TÜV Süd vom 17.05.2018	115-145
Ausgangszustandsbericht erstellt von HPC AG vom 21.11.2018	146-167
Brandschutznachweis Brandschutzbüro Weldishofer vom 12.07.2018	168-194
Graphischer Brandschutznachweis	195
Bescheinigung Brandschutz I, Dipl. Ing (FH) Oliver Pätzold, Prüfsachverständiger für Brandschutz	196-215

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik) ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.



3. Für diese Genehmigung werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

Auflagen:

3.1 Baurecht/vorbeugender Brandschutz

3.1.1 Anzeigepflichten

- 3.1.1.1 Die Federal-Mogul Friedberg GmbH hat den Ausführungsbeginn der Errichtung der neuen Entchromungsanlage dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht unverzüglich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist die durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellte Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises) vorzulegen.

- 3.1.1.2 Die Federal-Mogul Friedberg GmbH hat die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme der neuen Entchromungsanlage dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht unverzüglich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist die durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellte Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung) vorzulegen.

3.2 Abwehrender Brandschutz

- 3.2.1 Die Laufkarten zur Brandmeldeanlage (BMA) sind zu aktualisieren.

- 3.2.2 Es sind aktuelle Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und nach dem Merkblatt „Feuerwehr- und Einsatzpläne“ der SFS Würzburg zu erstellen.

- 3.2.3 Die Funkkommunikation (digitaler TETRA-BOS-Funk) muss im gesamten Gebäude sichergestellt sein. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Positiv-Bescheinigung vorzulegen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Allgemeines

Die Inbetriebnahme der neuen Entchromungsanlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht unverzüglich anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein aktualisierter, beschrifteter Grundrissplan der gesamten Galvanik (bei Nummerierungen mit Legende) in digitaler Form vorzulegen.

3.3.2 Betrieb der Anlage

- 3.3.2.1 In den Wirkbädern dürfen nur die beantragten Substanzen in den angegebenen Konzentrationen, Mischungen und Temperaturen zum Einsatz kommen.

- 3.3.2.2 Beim Betrieb der Anlage sind die Bedienungsvorgaben des Anlagenherstellers zu beachten und einzuhalten. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend der Herstellerangaben regelmäßig zu warten.



- 3.3.2.3 An den Anlagen dürfen nur dafür geschulte Mitarbeiter arbeiten. Die befugten Mitarbeiter sind durch regelmäßige Schulungen über die Abluft- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen. Die Mitarbeiter sind speziell auf Störungen und das dann erforderliche Handeln zu schulen.
- 3.3.2.4 Die Standzeiten der Wirkbäder sind durch folgende Maßnahmen möglichst weit zu verlängern:
- geringe Verdunstungs- und Tropfverluste aus den Bädern (z. B. durch niedrige Temperaturen und Badabdeckungen)
 - Vermeidung von Störstoffeinträgen aus anderen Bädern (z. B. durch Tropfschalen)
 - technische Maßnahmen zur Abscheidung von Störstoffen (z. B. Beutelfilter).
- 3.3.2.5 Die Spülwässer sind möglichst effektiv zu nutzen (z. B. in Kaskadenspülen und zum Verdünnen von Bädern).
- 3.3.3 Betriebstagebuch und Dokumentation
- 3.3.3.1 Zu dokumentieren sind:
- alle durchgeführten Wartungen durch internes und externes Personal
 - Standzeiten der Wirkbäder (tabellarische Aufzeichnung z. B. Datum des Ansatzes, des Entsorgens bzw. der Aufbereitung)
 - durchgeführte Abluftmessungen,
 - erfolgte Überwachungen/Zertifizierungen
 - entstandene Schäden/Defekte. Schäden (z.B. an den Behältern) sind auch fotografisch zu dokumentieren.
 - Ausfälle/Störungen (z.B. Stromausfall, Ausfall der Absaugung etc.)
 - durchgeführte Schulungen und deren Inhalte für internes Personal
- 3.3.3.2 Die Führung des Betriebstagebuches ist auch in digitaler Weise möglich. Dazu sind die Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen und regelmäßig (mindestens monatlich) gegen Datenverlust zu sichern (Sicherungskopien).
- 3.3.3.3 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde müssen die Daten vor Ort jederzeit einsehbar sein sowie auszugsweise digital oder in Papierform übermittelt werden können. Die Daten müssen mindestens 5 Jahre zurückreichen.
- 3.3.4 Luftreinhaltung
- 3.3.4.1 Die Abdeckungen der Wirkbäder dürfen nur beim Heben und Senken des Objektträgers geöffnet werden und sind ansonsten ständig geschlossen zu halten.
- 3.3.4.2 Die in den Wirkbädern entstehenden Abgase sind ständig über eine beidseitige Randabsaugung möglichst vollständig zu erfassen und in Abluftkanälen zu sammeln.



- 3.3.4.3 Die gesammelte Abluft ist vollständig über Abluftreinigungsanlagen zu führen; die alkalische Abluft über einen Tropfenabscheider und die saure Abluft über einen dreistufigen Wirbelwäscher mit Natronlauge.
- 3.3.4.4 Der Tropfenabscheider für die alkalische Abluft ist regelmäßig mit Frischwasser zu reinigen.
- 3.3.4.5 *Betrieb Wirbelwäscher*
- 3.3.4.5.1 Der 3-stufige Wirbelwäscher für die sauren Abgase ist mit Natronlauge zu betreiben.
- 3.3.4.5.2 Die im Kreis geführte Natronlauge des Wirbelwäschers muss in allen drei Stufen/Kammern dauerhaft einen pH-Wert von 10 oder darüber erreichen.
- 3.3.4.5.3 Der pH-Wert aller drei Natronlaugekammern ist kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren. Bei der Registrierung ist pro Minute der jeweils niedrigste pH-Sekundenwert aufzuzeichnen.
- 3.3.4.5.4 Der aktuelle pH-Wert jeder Kammer muss durch eine optische Anzeige an der Auffangwanne der Natronlauge ständig ersichtlich sein.
- 3.3.4.5.5 Die pH-Wert-Aufzeichnungen müssen auf Verlangen der Überwachungsbehörde vor Ort jederzeit einsehbar sein sowie auszugsweise digital oder in Papierform übermittelt werden können. Die Daten müssen mindestens 5 Jahre gespeichert werden.
- 3.3.4.6 Die gereinigte Abluft der beiden Abscheider ist zusammenzuführen und über die Emissionsstelle E 70 mindestens 10,5 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.
- 3.3.4.7 Die Kaminöffnung der Emissionsstelle E 70 darf keine Regenabdeckung aufweisen, ein Deflektor ist jedoch zulässig.
- 3.3.4.8 In der Abluft der Emissionsstelle E 70 dürfen folgende Emissionsgrenzen nicht überschritten werden:

Schadstoff	Massenkonzentration
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m ³
Chrom(VI)	0,05 mg/m ³

Das Abluftvolumen liegt maximal bei 20.000 m³/h. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 3.3.4.9 *Messung und Überwachung der Emissionen*
- 3.3.4.9.1 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Entchromung und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut)



nachzuweisen, dass die gemäß Ziffer 3.3.4.8 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

3.3.4.9.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Die Messungen sind so durchzuführen, dass alle Wirkbäder belegt sind sowie die Wirkbäder bei höchster Temperatur und höchster Auslastung betrieben werden.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

3.3.4.9.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme ist entsprechend der DIN EN 15259 durchzuführen.

3.3.4.9.4 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) geeignete Messplätze festzulegen. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

3.3.4.9.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Emissionsmessung ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht in schriftlicher und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen



ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

3.3.5 Lärmschutz

3.3.5.1 Über erforderliche Kamin- oder Fassadenöffnungen der Halle 6 im Bereich der neuen Entchromungsanlage (z. B. Kamin E 70 oder Dachfenster) dürfen keine relevanten Geräusche ins Freie dringen. Eine Relevanz ist gegeben, wenn die Schalleistung aller Emissionsquellen nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) in der Summe über 70 dB(A) liegt. Hier sind im Vorfeld ausreichend wirksame Schallschutzmaßnahmen einzuplanen (z. B. Kulissenschalldämpfer).

3.3.5.2 Die Auflage Nr. 3.3.5.1 ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme des Wirbelwäschers durch eine gemäß § 29b BImSchG zugelassene Lärmmessstelle messtechnisch entsprechend den Vorgaben der TA Lärm bei maximaler Anlagenleistung überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse des Messberichts sind der Behörde spätestens 8 Wochen nach Messung vorzulegen und bei der nächsten Aktualisierung in die Betriebsgeräuschanalyse des Betriebsstandortes mit aufzunehmen.

3.4 **Wasserrecht**

3.4.1 Die Behälter zum Lagern, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

3.4.2 Die Dichtheit der Entchromungsanlage bzw. der einzelnen Anlagenteile sowie des Dosierbehälters für Hexamethylentetramin muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.

3.4.3 Die Entchromungsanlage ist mit einem Rückhaltevolumen zu versehen, was mindestens den Inhalt des größten Einzelbehälters auffangen kann.

3.4.4 Vor Nutzungsaufnahme der Entchromungsanlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht ein Nachweis über die Beständigkeit der Bodenfläche gegen die verwendeten Stoffe vorzulegen.

4. Die Federal-Mogul Friedberg GmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von **9.209,40 €** erhoben.



Gründe:

I.

Die Federal-Mogul Friedberg GmbH betreibt auf Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg, eine nach § 67 BImSchG angezeigte Galvanik zur Oberflächenbehandlung von metallischen Gegenständen. Zur Teil-Modernisierung der Galvanik beantragte die Federal-Mogul Friedberg GmbH die Errichtung und den Betrieb einer neuen Entchromungsanlage mit Abluftreinigungsanlage in einem Teilbereich der Halle 6. In der neuen Anlage sollen Kolbenringe und Verchromungswerkzeuge entchromt werden. Nach erfolgreicher Installation und einer Testphase der neuen Anlage soll die bisherige Entchromungsanlage stillgelegt und rückgebaut werden. Die Stilllegung und der Rückbau sind jedoch nicht Gegenstand dieses Genehmigungsantrages.

Der Genehmigungsantrag mit den Antragsunterlagen lag in der Zeit vom 14.08.2018 bis einschließlich 13.09.2018 im Landratsamt Aichach-Friedberg und bei der Stadt Friedberg zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 12.10.2018. Einwendungen wurden nicht erhoben, der Erörterungstermin wurde abgesagt.

Mit Schreiben vom 17.09.2018 beantragte die Federal-Mogul Friedberg GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Aufstellen und zur Montage der neuen Entchromungsanlage mit der zugehörigen Abluftreinigungsanlage. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat dies mit Bescheid vom 25.10.2018 genehmigt.

Das Betriebsgelände der Firma Federal-Mogul Friedberg GmbH befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21A der Stadt Friedberg. Dieser setzt für den Bereich ein Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Friedberg als zuständige Gemeinde und untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Sachgebiet Wasserrecht, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Sachgebiet Naturschutz, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Sachgebiet Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Kreisbrandrat
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben - teils unter Benennung von Auflagen - zu.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.



2. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr.
- 3.10.1 (*Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – Galvanik*)

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3. Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den festgesetzten Nebenbestimmungen
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
 - dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

4.1 **Allgemeine Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens zwar dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Wasser und Luft auftreten



können, diese jedoch geografisch sehr eng begrenzt, von der Schwere her als gering einzustufen und wenig komplex sind. Durch beantragte technische Schutzmaßnahmen wie Abluftreinigungsanlagen und Auffangwannen werden die Auswirkungen minimiert.

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen waren. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Aichach-Friedberg vom 06.11.2018 und im Internet öffentlich bekannt gegeben.

4.2 **Baurecht/Brandschutz**

4.2.1 Für den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes ist eine Abweichung von den Vorschriften des Artikels 27 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzgl. der Errichtung von Trennwänden erforderlich. Die Zulassung dieser Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO ist nicht erforderlich, da der Brandschutz durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz (Dipl. Ing. (FH) Oliver Pätzold – Prüfsachverständiger für Brandschutz) geprüft und am 23.11.2018 bescheinigt wurde (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

4.2.2 Nach Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Hieraus ergibt sich auch das Erfordernis von geeigneten und aktuellen Feuerwehrplänen nach DIN 14095.

Durch die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3 dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Anlage den Anforderungen des Brandschutzes.

4.3 **Immissionsschutzfachliche Beurteilung**

4.3.1 Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Als Erkenntnisquelle diene zudem das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen vom September 2005“. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

Die Nebenbestimmungen unter den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.3.3 gewährleisten, dass die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG sowie gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der TA Luft und der TA Lärm sichergestellt sind.



4.3.2 Luftreinhaltung:

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umweltauswirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dieser Anlage getroffen wird.

Dabei richtet sich die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzungen nach der Ziffer 4 (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und Ziffer 5 (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) der TA Luft.

Für die Galvanik sind insbesondere die Anforderungen nach Nr. 5.5 (Ableitung von Abgasen, Kaminhöhen), die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 – 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA-Luft zu berücksichtigen.

Damit die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Auflagen gemäß Nr. 3.3.4 bis 3.3.4.9.5 dieses Bescheides festzusetzen.

Der Stand der Technik für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) ist nach den BVT-Richtlinien (Beste-Verfügbare-Technik) zu prüfen. Für den Bereich Galvanik gibt es die BVT-RL „Oberflächenbehandlung von Metallen“ und „Stahlverarbeitung“. Beide sind jedoch noch nicht in einer sog. Schlussfolgerung veröffentlicht und daher auch noch nicht verbindlich.

4.3.3 Lärmschutz:

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm in der Fassung vom 01.06.2017. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Die Anforderungen in den Auflagen Nrn. 3.3.5 bis 3.3.5.2 gewährleisten, dass die neue Entchromungsanlage die Vorgaben der TA Lärm einhält.

Der Schalleistungspegel des Kamins E 70 hat zwar keine direkte Relevanz bezüglich der umliegenden Immissionsorte (immissionsseitig deutlich unter 25 dB(A)), in der Gesamtschau aller Emissionsstellen des Gesamtwerkes (Federal-Mogul Friedberg GmbH und Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG) ist die Emissionsstelle jedoch zu berücksichtigen. Die Gesamtschau der Lärmemissionen des Werksgeländes wird in der Betriebsgeräuschanalyse (BGA) dargestellt und spätestens alle 3 Jahre aktualisiert. Die mit der BGA gemäß der TA Lärm an den Immissionsorten prognostizierten Beurteilungspegel werden zudem spätestens 3jährig an den Immissionsorten messtechnisch überprüft.

Die Anlage entspricht dem Stand der Lärmschutztechnik. Damit ist auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.



5. Wasserrecht:

Die Entchromungsanlage ist eine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 9 und 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt in der AwSV. Die Entchromungsanlage ist in die Wassergefährdungskategorie 1 (schwach wassergefährdend) eingestuft und somit gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Durch die Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.1 bis 3.4.4 dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es nicht zu einer Gefahr für Boden, Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer kommt.

6. Um die nach §§ 5 und 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, war es notwendig, die Genehmigung mit den in Nr. 3 des Tenors genannten Nebenbestimmungen zu verbinden (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Bei der Entscheidung, die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen des Betreibers und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Nebenbestimmungen in Nr. 3 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig hinsichtlich des vertretbaren Aufwandes für den Anlagenbetreiber angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Festsetzung weniger belastender Nebenbestimmungen, waren nicht ersichtlich.

7. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erfasst werden.

8. Die Frist unter Ziffer 1 des Tenors wird gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgesetzt, um die Umsetzung der Genehmigung in angemessener Zeit sicherzustellen.



9. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1, Art. 4, 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme von 750.000,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.1.2 des KVz 7.000,00 €.

Die Kosten für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg und für die fachliche Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.8.3 in Verbindung mit Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 1.922,70 € (30 h à 64,09 €) entstanden. Für die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 286,70 € entstanden.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Gebühr immissionsschutzrechtliche Genehmigung	7.000,00 €
Gebühr für Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	1.922,70 €
Gebühr für Stellungnahme fachkundige. Stelle für Wasserwirtschaft	286,70 €
Gesamt	9.209,40 €

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in



Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Christopher Bernhardt
Regierungsrat

Anlagen:

Kostenrechnung
Anzeige der Inbetriebnahme
Ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung) (Zustellung mit Paket)



Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

2. Hinweise zum Baurecht

- *Zu den Auflagen Nrn. 3.1.1.1 und 3.1.1.2:*

Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 5 und 7 der bayerischen Bauordnung - BayBO und Art. 78 Abs. 2 BayBO). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Hinweise zum Immissionsschutz

- *Zu Auflage Nr. 3.3.4.4:*

Erfolgt die Reinigung des Tropfenabscheiders mit Kreislaufspülwasser, so unterliegt der Abscheider der 42. BImSchV und ist unverzüglich entsprechend der Verordnung anzuzeigen.

- *Zu Auflage Nr. 3.3.4.5.2:*

Erfolgt der Betrieb des Wirbelwäscher mit Natronlauge unterhalb eines pH-Werts von 10, so unterliegt der Wäscher (Nassabscheider) der 42. BImSchV und ist unverzüglich entsprechend der Verordnung anzuzeigen.

- *Zu Auflage Nr. 3.3.4.8:*

In den europäischen **BVT-Richtlinien** werden derzeit folgende Emissionsminderungsmaßnahmen als technisch möglich genannt:

- Dem Wirbelwäscher vorgeschalteter Plattenwäscher zur Rückgewinnung von Salzsäure aus der Abluft
- maximale Emission von 10 mg/m³ Chlorwasserstoff (HCl)

Die **BVT-Richtlinie** wurde noch nicht mittels sog. Schlussfolgerungen bekannt gemacht und wird zudem derzeit überarbeitet. Spätestens 4 Jahre nach der Bekanntmachung müssen die Vorgaben an der Anlage technisch umgesetzt sein.



▪ *Zu Auflage Nr. 3.3.4.9.4:*

Die fachtechnische Begutachtung der Anlage durch die untere Immissionsschutzbehörde umfasst nicht das Vorliegen ausreichender Messstrecken im Abluftkamin. Es wird empfohlen, vor Errichtung des Kamins vom Messinstitut prüfen zu lassen, ob ausreichend lange Messstrecken im Abluftkamin vorhanden sein werden. Gegebenenfalls ist der Kamin entsprechend zu erhöhen und der Genehmigungsbehörde eine Anzeige nach § 15 BImSchG vorzulegen.

▪ *Zu Auflage Nr. 3.3.4.9.5:*

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster- Messberichts kann von der LfU-Internetseite **http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm** heruntergeladen werden.

▪ *Stilllegung*

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt einer beabsichtigten Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die gemäß BImSchG § 15 Abs. 3 Satz 2 beizufügenden Unterlagen sind unverzüglich vorzulegen.



II. In Ausfertigung

1. Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Zur Kenntnisnahme mit ausgefertigtem Plansatz
Zur Stellungnahme des Baureferats vom 11.09.2018, Az. T-2018/161

III. In Abdruck

1. SG 30 Brandschutzdienststelle Herrn Hammerl

Im Hause

Zur Stellungnahme vom 26.07.2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. SG 62 FkSt Frau Bruder

Im Hause

Zur Stellungnahme vom 27.09.2018, Az. 62-6400-3-00595 mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Fögstr. 23 86609 Donauwörth

Zur Stellungnahme vom 13.08.2018, Az. 4-8711.3-21406/2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme